

TV-L Entgeltordnung

Antragsfrist und tarifliche Ausschlussfrist

Seit 01.01.12 gilt die Entgeltordnung TV-L (EGO TV-L = überarbeitete BAT- Vergütungsordnung).

Ab November 2006 waren (Bewährungs-/ Zeit-)Aufstiege **ab Vergütungsgruppe Vb** durch die Zuordnung zur jeweiligen Entgeltgruppe berücksichtigt.

Beispiel: Diplom Bibliothekar/in (FH) → EG 9 (BAT Vb mit Aufstieg nach IVb).

Diplomingenieur/in (FH) → EG 10 (BAT Vb mit Aufstieg nach IVb und IV a)

Aufstiege von **Arbeiter/innen** wurden durch Zuordnung zur höchstmöglichen EG berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt waren:

- ➔ **Aufstiege von Angestellten bis zur EG 8 (BAT Vc)**
- ➔ **Vergütungsgruppenzulagen bis zur kleinen EG 9 (Vb ohne Aufstieg nach IV b)**
- ➔ **Drittelaufstiege bei den Ingenieur/innen**

Mit der TV-L Entgeltordnung sind bis zu 6-jährige Aufstiege bis EG 8, Vergütungsgruppenzulagen bis zur kleinen EG 9 und Drittelaufstiege bei Ingenieurinnen berücksichtigt.

Neue Eingruppierungsfälle / Neueinstellungen

01.01.12 (Übertragung von Tätigkeiten mit anderer Wertigkeit, Neueinstellungen) gilt die EGO TV-L automatisch.

Vorhandene Beschäftigte

Alle anderen Beschäftigten gehen mit ihrer Entgeltgruppe in die TV-L-Entgeltordnung über. Eine automatische Überprüfung findet nicht statt. Wer nach der EGO-TV-L eine bessere Eingruppierung hätte, kann bis 31.12.12 einen Antrag auf Höhergruppierung stellen. Dieser Antrag wirkt immer auf den 01.01.12 zurück. Wird er nicht gestellt, entfällt der Anspruch. Nach dem 31.12.12 kann er nicht mehr gestellt werden.

Was bedeutet die Rückwirkung?

Bei der Höhergruppierung sind immer die Verhältnisse am 01.01.12 maßgeblich. Die Stufenzuordnung am 01.01.2012 ist für die Höhergruppierung ausschlaggebend, nicht eine eventuell zwischenzeitlich erreichte höhere Stufe.

Verhältnis Jahresfrist und 6-monatige Ausschlussfrist nach dem TV-L

Der Antrag kann noch bis 31.12.12 gestellt werden. Der Anspruch wird dann mit dem Ende des Monats fällig, in dem der Antrag gestellt wurde. Zahlt der Arbeitgeber nicht, muss der Anspruch innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

Antrag am	Zahlung ab 01.01.12 fällig	Ausschlussfrist
05.03.12	31.03.12	01.04.12 – 30.09.12
15.08.12	31.08.12	01.09.12 – 28.02.13
20.12.12	31.12.12	01.01.13 – 30.06.13

Weitere Informationen zur EGO – TVL gibt es hier: <http://biwifo-bawue.verdi.de/>

Stuttgart, 22.3.2012

Presserechtlich verantwortlich:

Waltraud Al-Karghuli, ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 2, 70174 Stuttgart